

Amtsblatt der Europäischen Union

C 125



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

8. April 2016

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 125/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7952 — Bridgepoint Group/Smyk Group) ⁽¹⁾	1
2016/C 125/02	Mitteilung zur Veröffentlichung der Mengen der Rohmilcherzeugung gemäß Artikel 149 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 125/03	Euro-Wechselkurs	4
---------------	------------------------	---

Rechnungshof

2016/C 125/04	Sonderbericht Nr. 1/2016 — „Stützung der Einkommen von Landwirten: Ist das Leistungsmessungssystem der Kommission gut konzipiert und basiert es auf soliden Daten?“	5
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 125/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7994 — Königreich Dänemark/DONG) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6
2016/C 125/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7951 — Shire/Baxalta) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	7

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7952 — Bridgepoint Group/Smyk Group)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 125/01)

Am 1. April 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7952 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Mitteilung zur Veröffentlichung der Mengen der Rohmilcherzeugung gemäß Artikel 149 Absatz 5
der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾**

(2016/C 125/02)

(Jährliche Zahlen (in 1 000 t)) ()*

Mengen der erzeugten Rohmilch (**) gemäß Artikel 149 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013				
	Kühe	Schafe	Ziegen	Büffel
BE	3 710,0	0,0	0,0	0,0
BG	1 103,0	75,0	44,0	9,0
CZ	2 933,5	0,0	0,2	0,0
DK	5 162,0	0,0	0,0	0,0
DE	32 381,1	2,1 (***)	13,9	4,6 (***)
EE	804,8	0,0	0,4	0,0
IE	5 821,3	0,0	0,0	0,0
EL	769,0	772,0	351,0	0,0
ES	6 779,8	596,5	477,5	0,5
FR	25 779,6	266,3	603,8	0,0
HR	712,0	6,0	10,0	0,0
IT	11 500,0	441,2	55,5	220,7
CY	164,6	19,2	29,1	0,0
LV	968,9	0,0	2,9	0,0
LT	1 791,1	0,0	3,9	0,0
LU	317,1	0,0	2,7	0,0
HU	1 875,7	1,7	3,5	0,0
MT	42,8	1,6	0,9	0,0
NL	12 660,4	3,0 (***)	244,2	1,5 (***)
AT	3 493,9	11,2	19,8	0,0
PL	12 986,0	0,0	16,0	0,0
PT	2 000,3	71,2	29,6	0,0
RO	4 101,0	429,0	245,0	29,0
SI	616,6	0,5	1,4	0,0
SK	930,7	11,6	0,2	0,0
FI	2 400,0	0,0	0,0	0,0

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

(Jährliche Zahlen (in 1 000 t)) ()*

Mengen der erzeugten Rohmilch (**) gemäß Artikel 149 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013				
	Kühe	Schafe	Ziegen	Büffel
SE	2 931,7	0,0	0,0	0,0
UK	15 088,0	0,0	0,0	0,0
EU-28	159 824,9	2 708,1	2 155,5	265,3

(*) 0,0: null oder weniger als die Hälfte der Einheit.

(**) Milcherzeugung im landwirtschaftlichen Betrieb 2014 Eurostat — NewCronos Gewonnene Erzeugnisse.

(***) Vom Mitgliedstaat mitgeteilt und/oder geschätzte/errechnete Erzeugung.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

7. April 2016

(2016/C 125/03)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1364	CAD	Kanadischer Dollar		1,4906
JPY	Japanischer Yen		123,15	HKD	Hongkong-Dollar		8,8169
DKK	Dänische Krone		7,4417	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,6731
GBP	Pfund Sterling		0,80728	SGD	Singapur-Dollar		1,5369
SEK	Schwedische Krone		9,2575	KRW	Südkoreanischer Won		1 318,10
CHF	Schweizer Franken		1,0884	ZAR	Südafrikanischer Rand		17,3170
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,3535
NOK	Norwegische Krone		9,4546	HRK	Kroatische Kuna		7,5105
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah		14 955,02
CZK	Tschechische Krone		27,025	MYR	Malaysischer Ringgit		4,4705
HUF	Ungarischer Forint		312,28	PHP	Philippinischer Peso		52,579
PLN	Polnischer Zloty		4,2833	RUB	Russischer Rubel		77,3719
RON	Rumänischer Leu		4,4659	THB	Thailändischer Baht		40,024
TRY	Türkische Lira		3,2421	BRL	Brasilianischer Real		4,1617
AUD	Australischer Dollar		1,5092	MXN	Mexikanischer Peso		20,1779
				INR	Indische Rupie		75,7135

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 1/2016

„Stützung der Einkommen von Landwirten: Ist das Leistungsmessungssystem der Kommission gut konzipiert und basiert es auf soliden Daten?“

(2016/C 125/04)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 1/2016 „Stützung der Einkommen von Landwirten: Ist das Leistungsmessungssystem der Kommission gut konzipiert und basiert es auf soliden Daten?“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) oder auf der Website des EU Bookshop (<https://bookshop.europa.eu>) abgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7994 — Königreich Dänemark/DONG)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 125/05)

1. Am 1. April 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Königreich Dänemark übernimmt über sein Finanzministerium im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die DONG Energy A/S („DONG“), Dänemark.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Das dänische Finanzministerium übt die Kontrolle über DONG derzeit gemeinsam mit Goldman Sachs aus.
 - DONG: Aufsuchung und Förderung von Erdöl und Erdgas, Konzeption, Bau und Betrieb von Offshore-Windanlagen, Strom- und Wärmeerzeugung durch Kraftwerke, Handel mit Erdgas und Strom sowie Vertrieb von und Versorgung mit Strom und Erdgas. Darüber hinaus ist DONG an Offshore-Windanlagen-Projekten in den USA beteiligt.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7994 — Königreich Dänemark/DONG per Fax (Nummer +32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7951 — Shire/Baxalta)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 125/06)

1. Am 1. April 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Shire plc (Jersey) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Baxalta Inc. (USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - *Shire plc* ist ein auf Jersey registriertes Unternehmen mit operativem Sitz in Irland, das weltweit auf den Biopharmabereich spezialisiert ist. Seine pharmazeutische Tätigkeit lässt sich in vier Geschäftsbereiche untergliedern: 1. Neurowissenschaften, 2. Magen-Darm-Erkrankungen und innere Medizin, 3. Augenheilkunde und 4. seltene Krankheiten.
 - Bei *Baxalta Inc.* handelt es sich um ein weltweit tätiges Pharmaunternehmen mit Sitz in Delaware. Das Unternehmen ist auf seltene Krankheiten und die Förderung innovativer Therapien in der Hämatologie, Immunologie und Onkologie spezialisiert. Baxalta bietet insbesondere Behandlungen für Hämophilie und andere Blutgerinnungsstörungen, Immunschwäche, dem Alpha-1-Antitrypsinmangel, Verbrennungen und Schock an.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7951 — Shire/Baxalta, per Fax (Nummer +32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

